

Client Alert: Neue Regeln für Drittstaatssubventionen

Ende des Jahres 2022 wurde eine EU-Verordnung über Drittstaatssubventionen veröffentlicht, die im Laufe des Jahres 2023 anwendbar wird.

Ziel dieser Verordnung ist es, Wettbewerbsverzerrungen durch Subventionen von Drittstaaten für in der EU tätige Unternehmen zu verhindern.

Die Verordnung betrifft schlussendlich alle Unternehmen, egal ob mit Sitz innerhalb oder außerhalb der EU, sofern diese Unternehmen in der EU tätig sind. Ganz besonders zielt die Verordnung auf M&A Transaktionen und öffentliche Auftragsvergaben ab. Zu diesem Zweck sind einerseits bestimmte Zusammenschlüsse meldepflichtig, ebenso Angebote für öffentliche Aufträge, wenn der Auftragswert EUR 250 Mio. übersteigt und der Bieter in den drei Jahren vor der Angebotsabgabe Subventionen iHv mehr als 4 Mio. aus Drittstaaten erhalten hat. Schließlich kommen der EU-Kommission weitreichende Untersuchungsbefugnisse zu. Insbesondere kann sie von Amts wegen alle drittstaatlichen Subventionen, die Unternehmen in den letzten zehn Jahren vor der Untersuchung erhalten haben, prüfen. Dabei gibt es Regeln, wann solche Subventionen als harmlos angesehen werden, umgekehrt aber auch, wann sie als bedenklich angesehen werden. Stellt die Kommission fest, dass eine bedenkliche Subvention vorliegt, kann

sie – nach einer vertieften Prüfung – Abhilfemaßnahmen anordnen oder aber auch Selbstverpflichtungen der betroffenen Unternehmen annehmen, die allesamt darauf abzielen sollen, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Was auf den ersten Blick sehr technisch klingt, bringt in der Praxis ganz erhebliche neue Hürden: Ein Unternehmen, das etwa einer Konzernmutter außerhalb der EU gehört, aber auch sonst jedes Unternehmen, bei dem drittstaatliche Investoren Mittel zur Verfügung gestellt haben, fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung. Seine wirtschaftliche Tätigkeit in der EU kann daher jederzeit Gegenstand von Untersuchungen der Kommission sein. Besonders relevant wird dies im Falle von Unternehmensübernahmen oder bei der Beteiligung solcher Unternehmen an öffentlichen Auftragsvergaben. Dann ist jedenfalls nachzuweisen, dass mit diesen Subventionen kein binnenmarktverzerrender Vorteil geschaffen wurde oder aber zumindest, dass die Vorteile der Beteiligung des Unternehmens am Binnenmarkt die Nachteile aufgrund der Subvention überwiegen.

Im Hinblick auf die erforderlichen Nachweise, wird es zur beschleunigten Abwicklung von Transaktionen erforderlich sein, derartige Nachweise vorliegend zu haben.



CERHA HEMPEL

Alert 4/2023

Der politische Adressat der VO ist – ohne dass dies ausgesprochen wurde – China. Betroffen sind aber freilich auch Subventionen aus anderen Staaten wie etwa den USA oder dem Vereinigten Königreich. Die politische Dimension dieses handelspolitischen Instruments ist daher ebenfalls beachtlich.